



E-Commerce – Neue Sorgfalts- und Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen ab dem 01.01.2023

Ob Buchungsportale oder Online-Marktplätze, nicht erst seit Corona floriert der digitale Handel und gewinnt immer mehr an Bedeutung. Nachdem zum 01.07.2021 in der EU umfangreiche umsatzsteuerliche Änderungen für den Online-Handel in Kraft getreten sind, werden Betreiber digitaler Plattformen ab 2023 nun weiter in die Pflicht genommen.

Mit Umsetzung der sog. DAC7-Richtlinie (EU) 2021/514 durch das *Plattformen-Steuertransparenzgesetz* (PStTG) gelten seit dem 01.01.2023 für Betreiber erweiterte Aufzeichnungs- und neue Meldepflichten für Bestellungen und Buchungen über digitale Plattformen.

Durch die in allen EU-Mitgliedstaaten bis zum 01.01.2023 umzusetzenden Regelungen, soll EU-weit eine erhöhte Steuertransparenz für Verkäufe und Buchungen über digitale Plattformen wie z.B. Amazon, ebay oder Etsy geschaffen und ein Austausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten ermöglicht werden.

So sind Betreiber von Online-Marktplätzen, Buchungsportalen und anderen digitalen Plattformen, die es Nutzern ermöglichen über das Internet mittels einer Software in Kontakt zu treten, seit 01.01.2023 EU-weit verpflichtet, bestimmte Informationen über Anbieter und deren Einkünfte aus Verkäufen bzw. Buchungen über die Plattform aufzuzeichnen und an die Steuerbehörden zu melden.

Die Meldung ist bis zum 31. Januar des Folgejahres (für 2023 bis 31.01.2024) einzureichen und muss in Deutschland an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt werden. Pflichtverletzungen sind sanktionsbewährt und können bis zur Sperrung der Plattform führen.

Wer ist meldepflichtig?

Der neuen Meldepflicht unterliegen Betreiber digitaler Plattformen, über die Anbieter die folgenden Tätigkeiten anbieten oder vertreiben können, oder Plattformen, die die Zahlung der diesbezüglichen Vergütungen abwickeln:

- Entgeltliche Rechtsgeschäfte über den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder
- die zeitlich begrenzte Überlassung von Immobilien oder Verkehrsmitteln jeder Art (bspw. Buchungsportale für Unterkünfte, Fahrräder, Autos, E-Scooters etc.) sowie
- die Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (bspw. Kurse, Handwerkerleistungen, Fahr- oder Lieferdienste etc.).

Nicht von der Meldepflicht betroffen sind dagegen reine Zahlungsverarbeitungs- und Werbepattformen sowie Plattformen, die nur auf die betroffenen Plattformen umleiten.

E-Commerce – Neue Sorgfalts- und Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen ab dem 01.01.2023

In Deutschland meldepflichtig ist dabei jeder Betreiber mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland sowie Betreiber die nach deutschem Recht eingetragen oder eine Betriebsstätte in Deutschland haben. Auch ausländische Plattformbetreiber können unter gewissen Voraussetzungen in Deutschland meldepflichtig sein.

Zudem können sich Plattformbetreiber, deren Plattformen ausschließlich von sog. freigestellten Anbietern genutzt werden, über ein gesondertes Feststellungsverfahren von der Meldepflicht freistellen lassen. Als freigestellte Anbieter gelten dabei u.a. staatliche Rechtsträger und börsennotierte Unternehmen einschließlich verbundene Unternehmen sowie Anbieter mit geringfügigen Umsätzen (weniger als 30 Transaktionen und weniger als 2.000 Euro Umsatz auf derselben Plattform im Meldezeitraum).

Was ist Inhalt der neuen Aufzeichnungs- und Meldepflichten?

Neben Informationen über die betriebene Plattform, müssen die Plattformbetreiber die folgenden meldepflichtigen Informationen über die Anbieter erheben.

Allgemein meldepflichtige Informationen	Anbieter = natürliche Personen	Anbieter = Unternehmen
• Eingetragener Name des Rechtsträgers		X
• Vor- und Nachname	X	
• Anschrift	X	X
• Jede Steuer-IdNr. in der EU und EU-Mitgliedstaat (Geburtsort, soweit nicht vorhanden)	X	X
• USt-ID Nr. (soweit vorhanden)	X	X
• Geburtsdatum	X	
• Handelsregisternummer		X
• (soweit vorhanden) Betriebsstätte und EU-Mitgliedstaat über die die relevante Tätigkeit angeboten wird		X
• Kennung des Finanzkontos (soweit vorhanden)	X	X
• Inhaber des Finanzkontos (soweit vom Anbieter abweichend)	X	X
• Jeder EU-Mitgliedstaat, in dem der Anbieter ansässig ist oder in dem unbeweglichen Vermögen belegen ist, das zur Überlassung angeboten wird.	X	X
• Vom Plattformbetreiber einbehaltene oder berechnete Gebühren, Provisionen oder Steuer pro Quartal	X	X
• Gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung pro Quartal	X	X
• Anzahl der vergüteten relevanten Tätigkeiten	X	X

E-Commerce – Neue Sorgfalts- und Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen ab dem 01.01.2023

Zusätzliche meldepflichtige Informationen bei Anbietern, die Immobilien zur Nutzung überlassen	Anbieter = Natürliche Personen	Anbieter = Unternehmen
• Anschrift jeder inserierten Immobilieneinheit	X	X
• Vergütung je inserierter Immobilieneinheit pro Quartal		
• Anzahl der relevanten Tätigkeiten je inserierter Immobilieneinheit	X	X
• Art der inserierten Immobilieneinheit (soweit vorhanden)	X	X
• Anzahl der Tage, an denen jede inserierte Immobilieneinheit während des Meldezeitraums zur Nutzung überlassen wurde (soweit vorhanden)	X	X
• Grundbuchnummer oder gleichwertige Angabe (soweit vorhanden)	X	X

Den Plattformbetreiber treffen erhöhte Sorgfaltspflichten. So muss der Plattformbetreiber mit allen zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen die erhaltenen Daten auf ihre Plausibilität überprüfen. Hierfür sind beispielsweise die elektronischen Schnittstellen zur Überprüfung der Gültigkeit der USt-ID Nr. zu nutzen. Sollten Informationen nicht plausibel sein, ist der meldepflichtige Plattformbetreiber dazu verpflichtet, neue Informationen vom Anbieter zu erheben.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen ist es ausdrücklich gestattet, Fremddienstleister in Anspruch zu nehmen oder die Verpflichtungen auf andere Plattformbetreiber derselben Plattform zu übertragen. Trotz eines „Outsourcings“ verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtung weiterhin bei den meldenden Plattformbetreibern.

Meldeverfahren und Fristen - Was ist zu beachten?

Sollten Sie als Plattformbetreiber von den neuen Meldepflichten betroffen sein, müssen Sie sich zunächst einmalig bei der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats, in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren, um eine entsprechende Registernummer zu erhalten.

Die meldepflichtigen Informationen müssen sodann bis spätestens zum 31. Dezember eines Meldezeitraums erhoben und überprüft worden sein und bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres über eine digitale Schnittstelle in Form eines vorgegebenen xsd-Schemas an das BZSt übermittelt werden.

Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht können mit einer **Geldbuße von bis zu 50.000 Euro** oder der **Sperrung der Plattform** geahndet werden.



E-Commerce – Neue Sorgfalts- und Meldepflichten für Betreiber digitaler Plattformen ab dem 01.01.2023

Fazit

Die EU-weit ab dem 01.01.2023 eingeführten Meldepflichten sollen ein einheitliches Regelwerk etablieren, das die uneinheitlichen Meldepflichten in den Mitgliedstaaten ablöst. Dies führt ab dem 01.01.2023 zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand für Betreiber von digitalen Plattformen, da die neuen Aufzeichnungs- und Meldepflichten über die seit 01.07.2021 bestehenden Aufzeichnungspflichten nach § 22f UStG hinausgehen und auch für bisher nicht betroffene Plattformen Anwendung finden.

Betreiber digitaler Plattformen sollten daher überprüfen, ob Sie von den neuen Meldepflichten betroffen sind und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um die Erhebung, Überprüfung und Meldung der Informationen zu gewährleisten.

Autoren: Charlotte Geiger RA, StB
charlotte.geiger@moore-germany.com

und Eileen Danner, RA, StB
eileen.danner@moore-germany.com

beide SONNTAG (Augsburg)